

## **Bestimmung über das Vorgehen bei Todesfällen**

(gemäss Art. 47 der Vereinsstatuten)

Bei Todesfällen im Verein (sofern bekannt) wird wie folgt vorgegangen:

### **Art. 1 Aktivmitglieder**

Die MGW lässt in der Regionalzeitung eine Todesanzeige erscheinen.

Eine Delegation des Vorstandes macht einen Kondolenzbesuch und bespricht mit den Angehörigen das Vorgehen bei der Trauerfeier.

Der Verein nimmt geschlossen an der Trauerfeier teil.

Die MGW lässt durch ein einheimisches Blumengeschäft einen Kranz herstellen und übergibt ihn zusammen mit einer Trauerkarte den Angehörigen. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann auch ein anderes Geschenk im Gedenken an den Verstorbenen übergeben werden.

In den Vereinsnachrichten erscheint ein Nachruf des Verstorbenen.

Die Meldung wird an den BKMV und den BOMV gemacht.

### **Art. 2 Ehrenmitglieder**

Ein Vorstandsmitglied nimmt mit den Angehörigen Kontakt auf und bespricht das Vorgehen an der Trauerfeier. Todesanzeige wenn gewünscht.

Der Verein nimmt geschlossen an der Trauerfeier teil.

Die MGW lässt ein Blumengebinde und eine Trauerkarte von einem einheimischen Blumengeschäft überbringen. Auf Wunsch der Angehörigen kann auch ein anderes Geschenk im Gedenken an den Verstorbenen übergeben werden.

In den Vereinsnachrichten erscheint ein Nachruf des Verstorbenen.

### **Art. 3 Gattin/Gatte oder Kind eines Aktivmitgliedes**

Der Vorstand organisiert ein Blumengebinde mit Trauerkarte und lässt es den Angehörigen zukommen.

Nach Möglichkeit nimmt eine Delegation der MGW an der Trauerfeier teil.

### **Art. 4 Elternteil eines Aktivmitgliedes**

Die MGW sendet eine Trauerkarte.

Nach Möglichkeit nimmt eine Delegation der MGW an der Trauerfeier teil.

## **Art. 5 Gattin/Gatte oder Kind eines Ehrenmitgliedes**

Die MGW sendet eine Trauerkarte.

Nach Möglichkeit nimmt eine Delegation der MGW an der Trauerfeier teil.

## **Art. 6 Trauerflor an der Vereinsfahne**

Der Trauerflor wird an den Bestattungsfeierlichkeiten getragen. Darüber hinaus:

- |          |   |
|----------|---|
| 2 Monate | Ehrenpräsident, aktive Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Vorstandsmitglieder, musikalischer Leiter, Ehrendirigent |
| 1 Monat  | nicht mehr aktive Ehrenmitglieder, dem Verein nahestehende Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft            |

Der Vorstand entscheidet über eine befristete Verlängerung der Tragdauer, wenn ein Auftritt in der Öffentlichkeit nur kurze Zeit nach Ablauf der empfohlenen Tragdauer erfolgt.

Nach Genehmigung der Statuten an der Hauptversammlung vom 12. Februar 2022, ist dieser Anhang Nr. 05 durch den Vorstand in Kraft gesetzt worden.

3812 Wilderswil, 12. Februar 2022

## **MUSIKGESELLSCHAFT WILDERSWIL**

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Sekretär



Roger Bischoff

Sven Gruber